

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 19.10.2005

Nummer 14

### Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Tagesordnung zur 7. Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005

Seite 1: Neubesetzung eines Sitzes im Ortsbeirat des Ortsteils Zobersdorf

Seite 1-2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Wildgehege“, Bad Liebenwerda/ Ortsteil Bad Liebenwerda

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 2-3: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Kröbeln, Oschätzchen, Zobersdorf, Möglenz und Lausitz im Bereich der Stadt Bad Liebenwerda

Seite 2-3: Friedhofsgebührensatzung Burxdorf

Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Information des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel

### Amtliche Bekanntmachungen

**Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 01.11.2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

**Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 09.11.2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

**Die 7. Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, den 26.10.2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

**Tagesordnung zur 7. Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005 -öffentlicher Teil-**

**Punkt 1:** Eröffnung und Begrüßung

**Punkt 2:** Einwohner-Fragestunde

**Punkt 3:** Anträge zur Niederschrift über die 6. Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2005 -öffentlicher Teil-

**Punkt 4:** Bestätigung des Sitzungskalenders 2006

**Punkt 5:** Beschluss zu den Standorten EKZ „Berliner Straße“ Bad Liebenwerda und „Haidchensberg“ OT Dobra, Berichterstatter: Herr Lange

**Punkt 6:** Beschluss zum Bebauungsplan Windpark Langenrieth W 43, Berichterstatter: Herr Lange

**Punkt 7:** Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplanes "Bungalowsiedlung I und II" Bad Liebenwerda, OT Zeischa, Berichterstatter: Herr Lange

**Punkt 8:** Auflösung der Grundschule Zobersdorf ab dem Schuljahr 2006/2007, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 9:** Auflösung der Grundschule Neuburxdorf ab dem Schuljahr 2006/2007, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 10:** Schließung des Schulhortes „Coole Kid's“ an der Grundschule Neuburxdorf, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 11:** Bildung des Schulbezirks für das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda für das Schuljahr 2006/2007, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 12:** Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 13:** Kindertagesstättenkonzeption der Stadt Bad Liebenwerda, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 14:** Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Berichterstatter: Herr Engelmann

**Punkt 15:** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Berichterstatter: Herr Engelmann

**Punkt 16:** Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2006, Berichterstatter: Herr Engelmann

**Punkt 17:** Mitgliedschaft im GESUNDE-STÄDTE-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland, Berichterstatter: Herr Richter

**Punkt 18:** 1.) Änderung der Vertreterfunktionen in den Ausschüssen  
2.) Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 19:** Wahl der zwei Vertreter der Stadtverordnetenversammlung für den Aufsichtsrat der KFD GmbH, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

**Punkt 20:** Bekanntgaben der Verwaltung

**Punkt 21:** Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbürgermeister

**Tagesordnung zur 7. Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005 -nichtöffentlicher Teil-**

**Punkt 1:** Anträge zur Niederschrift über die 6. Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2005 -nichtöffentlicher Teil-

**Punkt 2:** Grundstückskauf in Zeischa, Flur 2, Flurstück 355

Berichterstatter: Herr Engelmann

**Punkt 3:** Grundstücksverkauf in Prieschka, Flur 4, Flurstück 2/57

Berichterstatter: Herr Engelmann

**Punkt 4:** Bekanntgaben der Verwaltung

**Punkt 5:** Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

### Neubesetzung eines Sitzes im Ortsbeirat des Ortsteiles Zobersdorf

Herr Michael Buchweitz hat mit Schreiben vom 08.10.2005 sein Mandat als Mitglied im Ortsbeirat Zobersdorf niedergelegt.

Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die Ersatzperson über. Dem gemäß ist Frau Helga Forkert der Sitzübergang mitgeteilt worden.

Sie hat die Annahme des Mandates erklärt. Mit dieser Erklärung ist Frau Helga Forkert mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblattes Mitglied des Ortsbeirates Zobersdorf.

gez. Bärbel Ziehlke

Wahlleiterin

### Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan "Wildgehege" Bad Liebenwerda/Ortsteil Neuburxdorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2005 den Bebauungsplan „Wildgehege“ Bad Liebenwerda/ OT Neuburxdorf in der Fassung vom Juni 2005 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südlich der L66 (Hauptstraße) im OT Neuburxdorf, am „Schwarzen Weg“.

Die Planung betrifft die Flurstücke 101/20, 168/20, 248/20, 415 teilweise, 416 der Flur 3 in der Gemarkung Neuburxdorf mit einer flächenmäßigen Ausdehnung von ca. 3,76 ha.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. – Vorprüfung nach §§ 3a bis 3f ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da es keine Merkmale der Anlage 1 zum UVPG aufweist.**

Der Bebauungsplan „Wildgehege“ Bad Liebenwerda/ OT Neuburxdorf tritt am Tag der Bekanntmachung, am 19.10.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wildgehege“ Bad Liebenwerda/ OT Neuburxdorf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs.1 BauGB:

Unbeachtlich werden

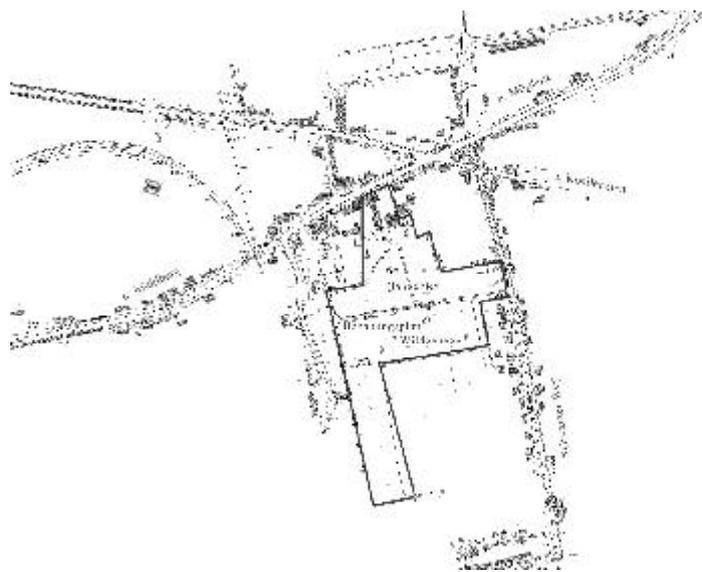
- a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan „Feriendorf“ Bad Liebenwerda und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 19.10.05

Thomas Richter  
Bürgermeister

Lageplan :



### **Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:**

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Kröbels, Oschätzchen, Zobersdorf, Möglitz und Lausitz im Bereich der Stadt Bad Liebenwerda**

Die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz hat mit Datum vom 01. Juli 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Gröditz - Falkenberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Kröbels, Oschätzchen, Zobersdorf, Möglitz und Lausitz in der Stadt Bad Liebenwerda gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-448 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

#### **Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 22. September 2005

Im Auftrag  
(Vogel)

#### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Burxdorf**

Der Kirchspielrat Boragk hat für die Kirchengemeinde Burxdorf in seiner Sitzung vom 27.5.2005 die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.5.2003 gemäß § 53 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5.9.1972 (AB1 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 9.7.1999 beschlossen.

##### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/ Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides (Rechnung) fällig. Der Gemeindegemeinderat akzeptiert in Ausnahmefällen Ratenzahlung.
- (2) Die Kirchengemeinde kann- mit Ausnahme von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten
  - a) je Einzelgrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre) 358 Euro
  - b) je Urnengrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre) 256 Euro
2. Doppelgrabstellen (Ruhezeit: 25 Jahre) 435 Euro
3. Ruhestätten (bis 4 Gräber) 614 Euro
4. Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Stelle: 128 Euro
5. Die Gebühr ist auch für die nicht belegten Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

##### II. Betattungsgebühren:

1. Ausheben und Verfüllen

Erdbetattung:	400 Euro
Urnenbestattung:	100 Euro
  2. Benutzung der Leichenhalle 62 Euro
  3. Benutzung der Kirche (nur Urnen) 99 Euro
- Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern ist Kirchenmitgliedern vorbehalten und ist nur möglich, wenn Urnen beigesezt werden. Bei Erdbestattungen von Kirchenmitgliedern besteht die Möglichkeit, den Sarg von der Leichenhalle aus beizusetzen und zur Predigt in die Kirche zu gehen.
4. Verwaltungsgebühr: 15 Euro
  5. Einebnen und Entsorgen einer Grabstelle:

Urnengrab:	103 Euro
Einzelgrab:	128 Euro
Doppelgrabstelle:	205 Euro
Ruhestätte:	307 Euro
  6. Bei Minder- oder Mehraufwand entscheidet der Friedhofsmitarbeiter je nach dem tatsächlichem entstandenem Aufwand.
  7. Aushänge: 11 Euro
  8. Sonstige Gebühren: 45 Euro
  9. Zweitausfertigung von Bescheinigungen: 5 Euro
  10. Trägergeld: 52 Euro
  11. Zuschlag für Arbeiten an Wochenenden: 200 Euro
  12. Glockenläuten: 10 Euro

##### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- 10 Euro
- Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10 Euro je Grab und Jahr erhoben.
- Das bedeutet:
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| Urnen- und Einzelgrab: | 10 Euro |
| Doppelgrab:            | 20 Euro |
| Ruhestätte:            | 40 Euro |

#### § 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt.
3. Die geltende Fassung der Gebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen evangelischen Pfarramt Mühlberg/Elbe aus.
4. Zusätzliche können die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

#### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen bedürfen der kirchenaussichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium in Magdeburg.
2. Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.8.2005 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

### Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

#### Informationen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel

Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet  
Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“, mit Sitz in Winkel, (Ortsteile Maasdorf, Theisa, Lausitz und Möglenz) erfolgt in der Zeit **vom 24. Oktober 2005 bis 06. November 2005** die Ablesung der Wasserzähler.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den Alesern den Zutritt zu gewähren und eine ordnungsgemäße Ablesung zu ermöglichen.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch,  
den 09.11.2005,  
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 04.11.2005**

#### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.  
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de  
**Satz/Druck:** Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de  
**Vertrieb:** Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.